
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Kreis Schreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Petition waadtländischer Offiziere über die Dienst-
leistungen von Offizieren, welche aus dem eidgenössischen
Stabe austreten.

(Vom 28. Juli 1862.)

Lit. I

Wir bringen Ihnen anmit den Beschluß zur Kenntniß, welchen die
schweizerische Bundesversammlung, betreffend eine Petition waadtländi-
scher Offiziere über die Dienstleistungen von Offizieren, die aus dem
eidgenössischen Stabe austreten, gefaßt hat.

Wenn auch die Bundesversammlung, in Uebereinstimmung mit dem
Antrage des Bundesrathes, sich nicht veranlaßt sah, die bezügliche Be-
stimmung der eidgenössischen Militärorganisation abzuändern, so müssen
wir Ihnen doch bei diesem Anlaße den dringenden Wunsch aussprechen,
dahin zu wirken, daß die aus dem eidgenössischen Stab ausgetretenen
Offiziere mit ihrem Austritt nicht dienstfrei werden, sondern im Kanton
eine entsprechende Verwendung finden. Wir sind überzeugt, daß, wenn
die Kantonalmilitärbehörden von dem Rechte der Einreihung dieser Offi-
ziere als Truppenoffiziere oder als Offiziere der kantonalen Stäbe ge-
hörigen Gebrauch machen, auch die Uebelstände verschwinden werden, die
zu der Eingangs erwähnten Petition Anlaß gegeben haben.

Wir benutzen übrigens noch diesen Anlaß, Sie, Lit., nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 28. Juli 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.

Bundesbeschluß

auf

die Petition waadtländischer Offiziere, betreffend die Dienstleistungen von Offizieren, welche aus dem eidgenössischen Stab austreten.

(Vom 18. Juli 1862.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Gesuches waadtländischer Offiziere vom 10. Januar abhin, es möchte dem Uebelstande Abhilfe verschafft werden, demgemäß Offiziere des eidgenössischen Stabes in Folge ihres Austrittes aus dieser Stellung gänzlich dienstfrei werden können;

in Würdigung des vom Bundesrathe hierüber erstatteten Berichtes vom 13. Juni 1862,

in Erwägung,

daß nach Vorschrift des Art. 37 der eidgenössischen Militärorganisation von jeder erfolgten Entlassung dem Kantone, welchem der Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden soll, zum Zwecke, daß solche Offiziere, immerhin mit gleichem Grade, zum kantonalen Militär-

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die
Petition waadtländischer Offiziere über die Dienstleistungen von Offizieren , welche aus
dem eidgenössischen Stabe austreten. (Vom 28. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1862
Date	
Data	
Seite	63-64
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 804

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.